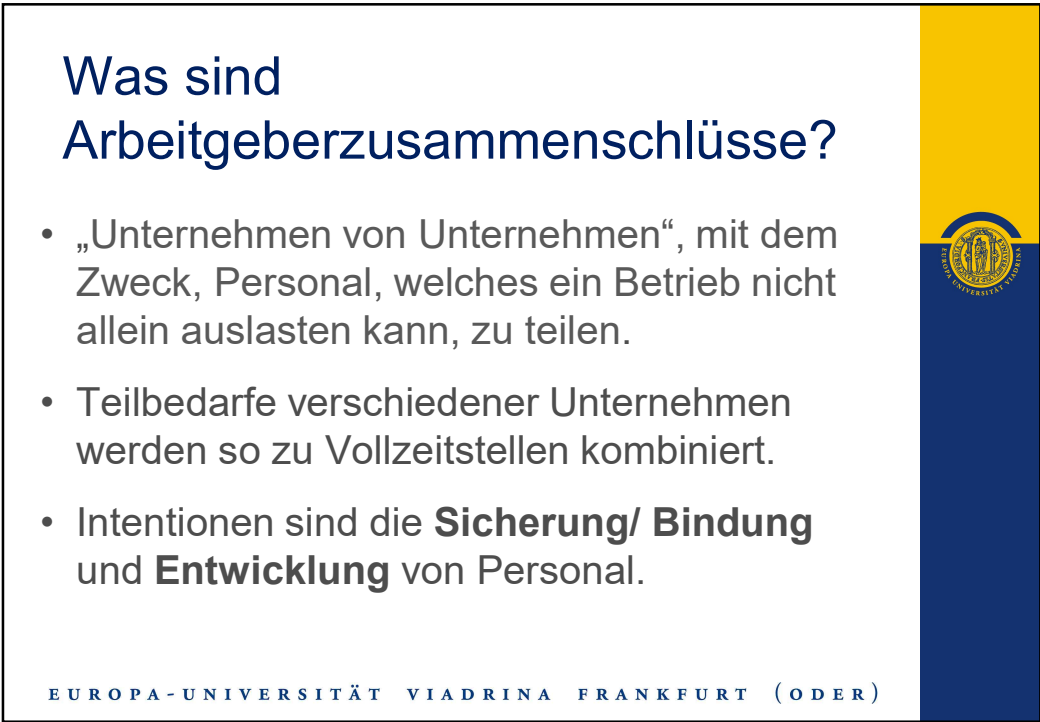




Prof. Dr. Eva Kocher, Europa-Universität Viadrina,
Frankfurt (Oder)

Rechtliche Rahmenbedingungen von
Arbeitgeberzusammenschlüssen

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)



Was sind Arbeitgeberzusammenschlüsse?

- „Unternehmen von Unternehmen“, mit dem Zweck, Personal, welches ein Betrieb nicht allein auslasten kann, zu teilen.
- Teilbedarfe verschiedener Unternehmen werden so zu Vollzeitstellen kombiniert.
- Intentionen sind die **Sicherung/ Bindung** und **Entwicklung** von Personal.

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)

Wesentliche Kennzeichen von AGZ

- Kombination des Personalbedarfs verschiedener Arbeitgeber
- Überbetriebliches Personalmanagement
- AGZ als formaler Arbeitgeber mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Standard-Beschäftigungsvertrag
- Entsendung der ArbeitnehmerInnen ausschließlich an Mitgliedsbetriebe
- Non-profit Orientierung
- 'Equal pay, equal treatment'

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)

AGZ in Europa (Stand 2016) (Angaben: Irene Mandl, Eurofound)

- Frankreich:
- 5.600 AGZ
 - 100.000 beteiligte Unternehmen (alle Größenklassen)
 - 35.000-40.000 ArbeitnehmerInnen (0.2% aller Arbeitskräfte)
 - „Gender Balance“
 - vorwiegend unbefristete Vollzeitarbeitsverträge
- Belgien:
- 7 AGZ
 - 230 beteiligte Unternehmen
 - 220 ArbeitnehmerInnen
- Ungarn:
- 14.000 ArbeitnehmerInnen (0.12% aller Arbeitskräfte)
 - „Gender Balance“
 - jüngere ArbeitnehmerInnen
 - Vielfalt an Berufen

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)

AGZ: Stand in Deutschland 2012 bis heute (Angaben: BV AGZ)

- 7 AGZ in Deutschland (5 „Vorstufen“ und 2 „Echte“)
heute – ein AGZ im Aufbau
- Bundesverband: BV AGZ e.V.
- Europäischer Verband: CERGE

- Qualitätskriterien
- Leitfäden / Mustersatzungen und -verträge
- Internationale Projekte – Europäische Kommission
- Nationale Projekte – Länder und BMBF
- Kooperation bundesweit mit dem Bundesverband
Mittelständische Wirtschaft (BVMW) e.V.

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)

Zu den Problemen bei Aufbau und
Umsetzung von AGZ gehören die
rechtlichen Unsicherheiten bzw.
Hindernisse im Zusammenhang mit dem
AÜG (Leiharbeit)

- Insbesondere: Verbot der dauerhaften
Überlassung (§ 1 Abs. 1b AÜG) mit der
Rechtsfolge des Arbeitsverhältnisses
beim Entleiher

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT⁶ (ODER)

7

Die Voraussetzung des „vorübergehenden“ Einsatzes

§ 1 Abs. 1b S. 1 und 2 AÜG: Der Verleiher darf denselben Leiharbeitnehmer **nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen**; der Entleiher darf denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist **vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen**.

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)

Ausschlusstatbestände des AÜG (Ricardo Petri)



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

- Die Ausnahmetatbestände lassen sich in zwei Gruppen einordnen:
 - „besondere Verbindung der Arbeitgeber“ (Arbeitsgemeinschaft, Konzern)
 - „Ausnahmesituationen“ Vermeidung von Kurzarbeit/Entlassungen bzw. gelegentliche Überlassung
- Alle Ausnahmen schließen reine Verleihunternehmen aus.
- Für vergleichbare Gestaltungen gibt es aber das Gesamthafenbetriebsgesetz

8